



Parlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail parlament@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Nachtrag III zur Gemeindeordnung

vom 4. September 2003

Das Parlament der Stadt Wil erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 8 lit. a Gemeindeordnung folgenden Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I.

Die Gemeindeordnung vom 20. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (Aufgaben, neu)

Die Stadt Wil arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.

Art. 5 (Amtliche Bekanntmachungen)

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und in folgenden amtlichen Publikationsorganen:

- a) Wiler Zeitung
 - b) Wiler Nachrichten
- sowie zusätzlich im Internet.

Art. 7 Abs. 1 (Wahlen)

Die Bürgerschaft wählt:

-
- b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin
 - c) die weiteren Mitglieder des Stadtrates
-

Abs. 2 (neu)

Stille Wahl ist möglich für:

- 1. die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates sowie den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin im zweiten Wahlgang;
- 2. den Vermittler oder die Vermittlerin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin



Seite 2

Art. 8 (Obligatorisches Referendum)

Die Bürgerschaft entscheidet über:

.....

- c) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 6'000'000.--
- d) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 600'000.—

.....

Art. 9 (Fakultatives Referendum)

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlamentes über:

.....

- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 6'000'000.--
- h) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 600'000.--
- i) den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 6'000'000.--
- l) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 600'000.—

.....

Art. 14 Abs. 3 (Form Initiative, neu)

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

Art. 16 Abs. 1 bis 6 (Verfahren Initiative, neu)

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an. Diese macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Das Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation der Anmeldung einzureichen. Die Stadtkanzlei entscheidet innert eines Monats nach Ablauf der Einreichungsfrist über das Zustandekommen des Initiativbegehrens.

Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert sechs Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmen, ob es das Begehren ablehnen oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will.

Im Übrigen gilt sachgemäss das kantonale Gesetz über Referendum und Initiative.



Seite 3

Art. 25 Abs. 3 (Geschäftsprüfungskommission)

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie wird frühzeitig über den Inhalt des Finanzplanes und der Richtlinien zur Erstellung des Voranschlages informiert. Das Parlament kann die Rechnungskontrolle einer ausserstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Art. 35 (Befugnisse)

.....

- d) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 600'000.--
- e) _____
- f) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 1'000'000.--
- h) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 2'000'000.-- bis und mit Fr. 6'000'000.--, sofern die Liegenschaftenkommission nicht zustimmt
- q) Erteilung des Bürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrates
- q^{bis}) Wahl der Delegierten in Zweckverbände und Gemeindeverbände.

....

Art. 36 (Zusammensetzung)

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 38 (Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin)

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin

- a) leitet die Verhandlungen des Stadtrates;
- b) koordiniert die Tätigkeiten der Ressorts;
- c) vertritt den Stadtrat gegen aussen, soweit kein anderes Mitglied damit betraut ist;
- d) erfüllt die durch Gesetz dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kollegialbehörde übertragenen besonderen Aufgaben.

Art. 38bis (Nebenbeschäftigung)

Die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates bedürfen für die Ausübung zeitaufwändiger Nebenbeschäftigungen der Zustimmung durch die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 41 (Finanzbefugnisse Stadtrat)

Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

.....

- b) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren, bis und mit Fr. 70'000.-- im Einzelfall, im gesamten Rechnungsjahr bis und mit Fr. 350'000.--



Seite 4

- c) die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren, bis und mit Fr. 10'000.-- im Einzelfall, im gesamten Rechnungsjahr bis und mit Fr. 35'000.--
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis bis und mit Fr. 2'000'000.--
- e) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 2'000'000.-- bis und mit Fr. 6'000'000.--, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission

.....

Art. 45 (Zusammensetzung)

Der Schulrat besteht aus:

1. dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;
2. acht weiteren Mitgliedern

Art. 53 Abs. 2 (Unternehmen, neu)

.....

Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

II.

1. In der Gemeindeordnung wird unter Anpassung an den Text "Grosser Rat" durch "Kantonsrat", "Gemeindeparlament" durch "Stadtparlament" und "Stadtammann" durch "Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin" ersetzt.
2. In der Gemeindeordnung wird bei Amtsbezeichnungen unter Anpassung an den Text die männliche und weibliche Form gewählt, soweit nicht geschlechtsneutrale Formulierungen zur Verfügung stehen.

III.

Das Geschäftsreglement des Parlamentes wird wie folgt geändert:

Art. 78bis (Wahl der Delegierten)

Das Parlament wählt die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände auf Vorschlag der Fraktionen. Die Fraktionen können auch Personen, die nicht dem Parlament angehören, zur Wahl vorschlagen.



Seite 5

IV.

Für die Amtsdauer 2005 bis 2008 werden die Behörden gemäss diesem Nachtrag III zur Gemeindeordnung gewählt.

V.

Dieser Nachtrag zur Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

VI.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn von Ziffer IV. Die übrigen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2005 angewendet.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Parlamentspräsidentin

Armin Blöchlinger
Sekretär

Dieser Nachtrag III wurde an der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen.

Genehmigt am 5. Januar 2004

Departement für Inneres und Militär
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Vollzugsbeginn von Ziffer IV am 1. Februar 2004